Richtlinie
zur Nutzung der öffentlichen Schaukästen
in der Gemeinde Neubiberg

I. Zweck der Richtlinie

Die Gemeinde Neubiberg stellt öffentliche Schaukästen zur Anmietung, jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Gemeinderates, zur Verfügung. Standortübersicht in Anlage beigefügt.

Untervermietungen sind ausgeschlossen.

II. Wer die Schaukästen nutzen darf

Nutzungsberechtigt sind der Reihenfolge nach:

1. zugelassene Wahlvorschlagsträger mit Sitz im Gemeinderat,
2. Kirchengemeinden/Religionsgemeinschaften, Vereine und sonstige nicht politische Organisationen, mit Ortsbezug zu Neubiberg.

III. Vergabe der Schaukästen

1. Die Zuteilung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung zu Beginn jeder Amtsperiode.
2. Die Vergabe erfolgt nach der in Ziffer II. vorgegebener Reihenfolge.
3. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht.
4. Jeder Bewerber soll nach zur Verfügung stehender Kapazität grundsätzlich mindestens einen Schaukasten erhalten.
5. Bestandsschutz aufgrund vorangegangener Miete ist ausgeschlossen.
6. Die Mietverträge werden für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode zum 30.04. befristet.

IV. Entgelt

Die Höhe der jährlich anfallenden Nutzungsgebühr richtet sich nach der Größe der Schaukästen (klein 40 Euro pro Jahr/ groß 50 Euro pro Jahr).

V. Wahlvorschlagsträger

1. Für zugelassene Wahlvorschlagsträger mit Sitz im Gemeinderat wird jeweils 1 Schaukasten an folgenden 4 Standorten reserviert:
   - Hauptstraße 13, Stichweg zum Rathaus, NBB
   - Hauptstraße, Bushaltestelle Neubiberg Bahnhof (Süd), NBB
   - Lilienthalstraße, UBB
   - Hallstattfeld, UBB

   Nicht beanspruchte Schaukästen werden von der Gemeinde bestückt.

2. Die Zuweisung der Schaukästen, von links nach rechts, an den Sammelstandorten nach Ziffer 1, erfolgt nach Stimmenanzahl bei der Wahl. Bei gleicher Stimmenanzahl erhält die Fraktion den Vorrang, die die Erste Bürgermeisterin/ den Ersten Bürgermeister stellt.

VI. Bewerbung

1. Für die Schaukastenvergabe nach II. Ziffer 2 wird ein Antragsformular bereitgestellt.
2. Innerhalb einer zweiwöchigen Bewerbungsfrist ist eine Neubewerbung jeweils ab dem 01.05., der auf die letzte Kommunalwahl folgt, möglich.
3. Die Neuvergabe erfolgt zum darauffolgenden 01.06...

VII. Kündigung

Kündigungen sind zum Ablauf des 31.05. jeden Jahres mit Monatsfrist (30.04.) möglich.

VIII. Regeln für Inhalte

1. Inhalte müssen sachlich, respektvoll und wahrheitsgemäß sein.
2. Verboten sind:
   – strafbare Inhalte,
   – Beleidigungen oder diskriminierende Aussagen,
   – Werbung für kommerzielle oder vereinsfremde Zwecke.
3. Der Inhalt soll gepflegt und aktuell gehalten werden.

4. Bei Verstößen kann die Gemeinde:
   – Inhalte entfernen,
   – eine Verwarnung aussprechen,
   – bei wiederholten oder schweren Verstößen die Nutzung dauerhaft entziehen.

IX. Pflichten der Nutzer

1. Nutzerinnen und Nutzer sind selbst für die Gestaltung und Aktualität der Inhalte verantwortlich.
2. Schäden oder technische Probleme müssen sofort der Gemeinde gemeldet werden.
3. Die Gemeinde kann zusätzliche Regeln zur Gestaltung (z. B. zulässige Plakatgröße) festlegen.

X. Kontrolle und Folgen bei Verstößen

1. Die Gemeinde prüft regelmäßig, ob die Regeln dieser Richtlinie eingehalten werden.
2. Schäden oder technische Probleme werden nach Meldung von der Gemeinde gerichtet.
3. Im Falle von Vandalismus[1] behält sich die Gemeinde vor, den Vertrag zu kündigen.
4. Im Übrigen gelten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

[1] Vandalismus ist die bewusste, sinnlose und/oder mutwillige Zerstörung, Beschädigung oder Verunstaltung von privatem oder öffentlichem Eigentum. Es geschieht typischerweise ohne persönliches Motiv oder materiellen Gewinn.

Anlage zur Richtlinie zur Vergabe von Schaukästen

Standortübersicht

Schaukästen für Wahlvorschlagsträger gemäß II. 1.:

- Hauptstraße 13, Stichweg zum Rathaus, NBB (6 x klein)
- Hauptstraße, Bushaltestelle Neubiberg Bahnhof (Süd), NBB (6 x klein)
- Lilienthalstraße, UBB (6 x klein)
- Hallstattfeld, UBB (6 x groß)

Schaukästen für Institutionen gemäß II. 2:

- Hauptstraße, Bushaltestelle Lena-Christ-Straße (Nord), NBB (1 x klein)
- Hauptstraße, Bushaltestelle Kaiserstraße (Nord), NBB (5 x klein)
- Mozartstraße, Nähe Hausnummer 29, NBB (1 x klein)
- Pfarrer-Sickinger-Weg / Äußere Hauptstraße, NBB (1 x klein)
- Sportzentrum, NBB (3 x groß)
- Bajuwarenweg / Sonnenweg, UBB (6 x groß)

gez.
Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister